

## 949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 22. 4. 1993

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

## Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### 1. ABSCHNITT

#### Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die staatliche Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und die Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule.

#### Erhalter

§ 2. Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund sowie andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts sein.

#### Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen

§ 3. (1) Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Die wesentlichen Ziele sind:

1. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
2. die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;
3. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen.

(2) Grundsätze für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen sind:

1. Fachhochschul-Studiengänge haben die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu beachten; das Prinzip der Freiheit der Lehre bezieht sich auf

#### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt

Anwendungsbereich — § 1	1
Erhalter — § 2	1
Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen — § 3	1
Studierende — § 4	2
Akademische Grade — § 5	3

#### 2. Abschnitt

Aufgaben des Fachhochschulrates — § 6	3
Zusammensetzung des Fachhochschulrates — § 7	4
Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin — § 8	4
Versammlungen, Beschlüßerfordernisse und Geschäftsordnung — § 9	4
Geschäftsstelle — § 10	5
Aufsicht — § 11	5

#### 3. Abschnitt

Antrag auf Anerkennung eines Studienganges — § 12	5
Anerkennung und Verlängerung der Anerkennung — § 13	6
Erlöschen und Widerruf der Anerkennung — § 14	6

#### 4. Abschnitt

Bezeichnung „Fachhochschule“ — § 15	6
Fachhochschulkollegium — § 16	7

#### 5. Abschnitt

Verfahrensvorschriften — § 17	7
Strafbestimmung — § 18	7
Vollziehung — § 19	8
Inkrafttreten — § 20	8

- die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2.
2. Ein Fachhochschulstudium erfordert, einschließlich der für die Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, mindestens drei Jahre; in den Fällen, in denen ein Berufspraktikum im Rahmen des Studiums vorgesehen ist, verlängert sich die Studienzeit um die Zeit des Berufspraktikums.
  3. Ein Fachhochschulstudium ist so zu gestalten, daß es in der vorgeschriebenen Studienzeit abgeschlossen werden kann.
  4. Die Stundenzahl der Pflicht- und Wahlfächer hat mindestens 1 950 Lehrveranstaltungsstunden zu betragen; eine angemessene Reduktion bei Einsatz von Fernstudienelementen ist zulässig.
  5. Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind im Studienplan und in der Prüfungsordnung festzulegen.
  6. Die ein Fachhochschulstudium abschließende Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung; sie setzt sich aus der Abfassung einer Diplomarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammen.
  7. Die besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen sind dem Studierenden jährlich, jedenfalls bei seinem Ausscheiden aus dem Fachhochschul-Studiengang, schriftlich zu bestätigen.
  8. Die Lehrveranstaltungen sind ihrer Aufgabenstellung und dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechend didaktisch zu gestalten.
  9. Die Lehrveranstaltungen sind einer Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen; die Bewertungsergebnisse dienen der Qualitätssicherung und sind für die pädagogisch-didaktische Weiterbildung der Lehrenden heranzuziehen.
2. durch den Besitz eines anderen österreichischen Zeugnisses über die Zuerkennung der Hochschulreife;
  3. durch den Besitz eines ausländischen Zeugnisses, das einem österreichischen Zeugnis gemäß Z 1 oder 2 entweder auf Grund einer internationalen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung gleichwertig ist.
- (4) Wenn es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert, haben Studienanfänger mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen. Die Benennung der einschlägigen beruflichen Qualifikationen und die Zusatzprüfungen werden vom Fachhochschulrat auf Antrag des Erhalters für den beantragten Studiengang festgelegt oder im Einzelfall, für nicht im Anerkennungsbescheid geregelte Qualifikationen, vom Leiter des Lehrkörpers oder vom Fachhochschulkollegium festgelegt. Diese Entscheidung ist innerhalb von zwei Monaten dem Fachhochschulrat zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Studienanfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation haben die vorgeschriebenen Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr, nachzuweisen. Im Falle eines Teilzeitstudiums kann eine angemessene Verlängerung dieser Frist vorgesehen werden. Die Zusatzprüfungen und die dafür erforderlichen Qualifikationen können an Einrichtungen der Erwachsenenbildung; die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt sind, an staatlich organisierten Lehrgängen, an privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, oder an Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, abgelegt bzw. erworben werden.
- (6) Ist im Anerkennungsbescheid für einen Studiengang die Beherrschung der deutschen Sprache gefordert, so hat der Studierende den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- (7) Anlässlich der Aufnahme der Studierenden und der Verleihung eines akademischen Grades sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen unter Angabe allfälliger Personenkennzeichen zulässig über:

### Studierende

§ 4. (1) Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen, ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses allgemein zugänglich.

(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation.

(3) Die allgemeine Hochschulreife ist in einer der drei folgenden Formen nachzuweisen:

1. durch den Besitz eines österreichischen Reifezeugnisses;

1. Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Studierenden;
2. letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort des Studierenden vor Beginn des Studiums und Wohnsitz im Zeitpunkt der Erhebung;
3. Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf, Schulbildung der Eltern;
4. Zahl der Geschwister, in Schulausbildung, Berufsausbildung oder beruflicher Tätigkeit;
5. Familienstand, Zahl der Kinder des Studierenden, Berufstätigkeit, Studium des Ehegatten;

6. berufliche Tätigkeit des Studierenden, Bezug der Studienbeihilfe und von Stipendien;
7. Vorbildung des Studierenden;
8. bisherige Studien (Hochschule/Fakultät, Studienrichtung, Fachhochschul-Studiengang);
9. Studien- und Berufsziele des Studierenden.

Die bei den statistischen Erhebungen in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben der Studierenden beziehungsweise Absolventen sind geheimzuhalten. Wer der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 11 des Bundesstatistikgesetzes geahndet wird. Der Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges hat die ausgefüllten Statistikblätter zu sammeln und dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zuzuleiten.

### Akademische Grade

§ 5. (1) Nach Abschluß der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird ein akademischer Grad verliehen. Die Verleihung erfolgt durch die Fachhochschule oder durch den Fachhochschulrat, falls der Studiengang an einer Einrichtung, die keine Fachhochschule ist, durchgeführt wird.

(2) Die akademischen Grade haben „Magister/Magistra ...“ oder „Diplom ...“ mit einem die Berufsfelder kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“ zu lauten; die Führung dieses Titels ohne den Zusatz „(FH)“ ist unzulässig. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgesetzt; dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Für den einzelnen Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung vom Fachhochschulrat im Anerkennungsbescheid festzusetzen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges berechtigt zum Zugang zu einem jeweils um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer Universität. Die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien werden vom Fachhochschulrat im Anerkennungsbescheid festgelegt. Die zuständigen akademischen Behörden der Universitäten haben nach Anhörung des Fachhochschulrates gegenüber diesem mit Bescheid festzulegen, welche ergänzenden Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums besucht werden müssen und welche ergänzenden Prüfungen abzulegen sind. Diese ergänzenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen haben sich an der Fähigkeit, die Dissertation zu verfassen, zu orientieren.

(4) Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades entscheidet der Fachhochschulrat. Wird der Antrag aber an eine Einrichtung gestellt, der die Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen ist und die den entsprechenden Studiengang durchführt, so entscheidet das Fachhochschulkollegium. Das Fachhochschulkollegium oder der Fachhochschulrat haben zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist.

## 2. ABSCHNITT

### Aufgaben des Fachhochschulrates

§ 6. (1) Der Fachhochschulrat ist die für die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen zuständige Behörde.

(2) Dem Fachhochschulrat obliegt

1. die Entscheidung über die Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und die Entscheidung über den Entzug der Anerkennung;
2. die Verleihung der für Fachhochschul-Studiengänge vorgesehenen akademischen Grade und die Nostrifizierung ausländischer Grade;
3. die Sicherung eines dem § 3 entsprechenden Standards der Ausbildung durch Beobachtung der Studiengänge, insbesondere der Abschlußprüfungen;
4. die Förderung der Qualität der Lehre und des Lernens sowie von Innovationen in Fachhochschul-Studiengängen durch Forschung, Weiterbildung und sonstige Maßnahmen;
5. die Beratung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und des Bundesministers für Unterricht und Kunst in Fragen des Fachhochschulwesens und des Einsatzes von Bundesmitteln;
6. die jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fachhochschulrates im abgelaufenen Kalenderjahr, über den Stand der Entwicklung im Fachhochschul-Bereich sowie dessen kurz- und längerfristigen Bedarf; der Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst bis 1. März eines jeden Jahres zwecks Vorlage an den Nationalrat vorzulegen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Fachhochschulrat ermächtigt, den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen und von Fachhochschulen Vorgaben zur Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb zu machen. Der Fachhochschulrat hat die ihm zur Verfügung stehenden statistischen Informationen dem Bundes-

ministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

(4) Zur fachlichen Beurteilung der einzelnen Anträge sind vom Fachhochschulrat bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen.

(5) Entscheidungen des Fachhochschulrates über die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen und über den Entzug der Anerkennung bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Entscheidung des Fachhochschulrates im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht. Vor der Entscheidung hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst herzustellen.

#### **Zusammensetzung des Fachhochschulrates**

§ 7. (1) Der Fachhochschulrat besteht aus 16 Mitgliedern, wovon mindestens vier Frauen sein müssen. Die Mitglieder müssen Urteilsfähigkeit über pädagogisch-didaktische Angelegenheiten besitzen. Die Hälfte der Mitglieder muß wissenschaftlich durch eine Habilitation oder eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, die Hälfte der Mitglieder muß über den Nachweis einer Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengänge relevanten Berufsfeldern verfügen.

(2) Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ernannt, und zwar vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie zwölf Mitglieder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

(3) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Eine einmalige Weiterbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Fachhochschulrates sind in Ausübung ihres Amtes (§ 6 Abs. 2) an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Fachhochschulrates haben Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit, über deren Höhe der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst entscheidet, und auf den Ersatz der Reisegebühren.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Mitglied des Fachhochschulrates vor Ablauf dessen Funktionsperiode auf Antrag oder nach Anhörung des Fachhochschulrates abzurufen, wenn dieses seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat, oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen.

#### **Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin**

§ 8. (1) Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Fachhochschulrates werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst aus den Mitgliedern des Fachhochschulrates bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre; eine einmalige Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig.

(2) Dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin ist eine angemessene Vergütung für seine/ihre Tätigkeit zu gewähren. Über die Höhe dieser Vergütungen entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst über Antrag des Fachhochschulrates.

(3) Der Fachhochschulrat hat den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn dieser/diese seine/ihre Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Amtspflichten zu erfüllen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. In Ausübung seines Aufsichtsrechtes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst das älteste Mitglied des Fachhochschulrates zur Einberufung einer Sitzung des Fachhochschulrates mit dem Tagesordnungspunkt „Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin“ oder „Abberufung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin“ auffordern.

#### **Versammlungen, Beschlußerfordernisse und Geschäftsordnung**

§ 9. (1) Der Fachhochschulrat übt seine Tätigkeit in Vollversammlungen aus. Diese sind vom Präsidenten/von der Präsidentin schriftlich einzu-berufen und haben mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden.

(2) Der Fachhochschulrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; er faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

(3) Der Fachhochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

### Geschäftsstelle

§ 10. Der Fachhochschulrat hat sich bei der Besorgung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle zu bedienen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin des Fachhochschulrates geleitet wird. Das Personal der Geschäftsstelle steht in einem, allenfalls zeitlich befristeten Dienstverhältnis zum Bund. Die Aufnahme des Personals erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin des Fachhochschulrates.

### Aufsicht

§ 11. (1) Der Fachhochschulrat unterliegt der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof. Die Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der dem Fachhochschulrat obliegenden Aufgaben.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fachhochschulrates zu informieren. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann entsprechende Informationen im Wege des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung einholen. Der Fachhochschulrat ist verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskünfte über seine Angelegenheiten zu erteilen, Akten und Unterlagen über die vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von diesem angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Beschlüsse und Bescheide des Fachhochschulrates aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe vorliegt. In diesem Fall ist der Fachhochschulrat verpflichtet, den der Rechtsauffassung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(4) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat der Fachhochschulrat Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

## 3. ABSCHNITT

### Antrag auf Anerkennung eines Studienganges

§ 12. (1) Ein Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang ist an den Fachhochschulrat zu richten.

(2) Eine Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang setzt voraus, daß

1. den Zielen und den leitenden Grundsätzen für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen (§ 3) entsprochen wird;
2. der Studienplan und die Prüfungsordnung fachlichen und beruflichen Erfordernissen entsprechen;
3. der Unterricht durch einen wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifizierten Lehrkörper abgehalten wird;
4. die zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze erforderlichen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchgeführt werden;
5. der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betraute Personenkreis und der den Studiengang durchführende Lehrkörper eine den Hochschulen entsprechende Autonomie besitzen sowie eine entsprechende Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet ist;
6. eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist und dadurch eine Verkürzung der Studienzeit erreicht werden kann;
7. jene Studienberechtigungsprüfungen gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985) sowie jene fach einschlägigen beruflichen Qualifikationen samt allfälligen Zusatzprüfungen, die als Zugangsvoraussetzung für den beantragten Studiengang geeignet sind, angegeben sind. Hierbei ist auf jene Kenntnisse abzustellen, die für die Erreichung des Ausbildungszieles des beantragten Studienganges, auch bei Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems, unabdingbar sind;
8. eine wissenschaftliche Evaluierung des Fachhochschul-Studienganges gewährleistet ist;
9. eine Bedarf- und Akzeptanzerhebung für den Fachhochschul-Studiengang beigebracht wird;
10. die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung für die Dauer der Genehmigung des Fachhochschul-Studienganges vorhanden ist;
11. eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz und ein Finanzierungsplan für die Dauer der Genehmigung des Fachhochschul-Studienganges vorgelegt werden.

(3) Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges vom Erhalter betraute Personenkreis muß mindestens vier Personen umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Die für die Entwicklung des beantragten Fachhochschul-Studienganges verantwortlichen

Personen sind im Antrag zu nennen; eine Person ist vom Erhalter zu beauftragen, dem Fachhochschulrat für die erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Im Falle der Anerkennung haben mindestens vier Personen des mit der Entwicklung betrauten Personenkreises im Studiengang zu lehren. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges hat neben dem Nachweis der in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen zu enthalten:

1. Name des Erhalters; ist der Erhalter eine juristische Person des privaten Rechts, so ist ein Auszug aus dem Handelsregister bzw. Vereinsregister beizubringen;
2. Benennung des Leiters des Lehrkörpers, der im Einzelfall über Anliegen von Studienwerbern und Studierenden entscheidet;
3. Vorlage eines Studienplanes und einer Prüfungsordnung einschließlich eines Vorschlages für die Fristen nach dem Studienförderungsgesetz;
4. Vorlage einer Aufnahmeordnung, in der die Zahl der Studienplätze und die Kriterien für die Auswahl von Studienwerbern für den Fall angegeben ist, daß die Zahl der Studienwerber die Zahl der Studienplätze übersteigt.

#### **Anerkennung und Verlängerung der Anerkennung**

§ 13. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Fachhochschulrat den beantragten Fachhochschul-Studiengang befristet, für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum, mit Bescheid anzuerkennen.

(2) Jede Verlängerung der Anerkennung setzt einen neuerlichen Antrag gemäß § 12 Abs. 4 und die Vorlage eines Evaluationsberichtes voraus. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu beantragen.

#### **Erlöschen und Widerruf der Anerkennung**

§ 14. (1) Die Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges erlischt

1. mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Anerkennung ausgesprochen wurde;
2. im Falle der Auflösung der juristischen Person, die als Erhalter fungierte, mit dem Zeitpunkt ihrer Auflösung. Im Falle einer Rechtsnachfolge erlischt die Anerkennung mit Ablauf zweier Monate nach Auflösung des früheren Erhalters, sofern nicht innerhalb dieses Zeit-

raumes ein Antrag auf Anerkennung gemäß § 12 Abs. 3 gestellt wird. Im Falle der Versagung der Anerkennung an den Rechtsnachfolger erlischt die Anerkennung mit Rechtskraft des Versagungsbescheides.

(2) Die Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges ist zu widerrufen

1. bei Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 12;
2. bei Verweigerung der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen gemäß § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 3.

#### **4. ABSCHNITT**

##### **Bezeichnung „Fachhochschule“**

§ 15. (1) Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen kann bis zur Erlassung eines Fachhochschul-Organisationsgesetzes auf Antrag des Erhalters und nach Anhörung des Fachhochschulrates durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen werden.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ setzt voraus, daß

1. mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Studiengänge anerkannt sind;
2. ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vorliegt, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1 000 Studienplätzen glaubhaft gemacht wird;
3. eine den Bedingungen des § 16 entsprechende Organisation der betreffenden Einrichtung nachgewiesen wird.

(3) Aus einer Verleihung gemäß Abs. 1 entstehen keine finanziellen Rechtsansprüche an den Bund.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschulen zu informieren. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann entsprechende Informationen im Wege des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung einholen. Die Organe der Fachhochschule sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskunft zu erteilen, die Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(5) Eine Verleihung gemäß Abs. 1 ist zu widerrufen, wenn eine der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

### Fachhochschulkollegium

§ 16. (1) Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes ist an jeder Fachhochschule ein Fachhochschulkollegium einzurichten. Dieses hat mindestens zweimal jährlich zusammenzutreten.

(2) Dem Fachhochschulkollegium gehören mindestens acht Vertreter des Lehrkörpers sowie Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Mindestens vier der mit der Entwicklung jedes Fachhochschul-Studienganges beauftragten Personen haben dem Fachhochschulkollegium für mindestens drei Jahre anzugehören. Die übrigen Vertreter des Lehrkörpers werden von diesem gewählt. Die Zahl der Vertreter der Studierenden hat mindestens ein Viertel der Zahl der Vertreter des Lehrkörpers zu betragen; sie werden von den Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge gewählt.

(3) Die Aufgaben des Fachhochschulkollegiums sind:

1. Wahl des Leiters und seines Stellvertreters auf Grund eines Dreivorschlages des Erhalter;
2. Antragstellung auf Änderungen betreffend anerkannte Studiengänge an den Fachhochschulrat nach Anhörung des Erhalter;
3. Antragstellung auf Einrichtung und Auflassung von Studiengängen an den Erhalter;
4. Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter;
5. Vorschläge für die Einstellung von Lehrpersonal an den Erhalter;
6. Inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen und Prüfungen;
7. Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung;
8. Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie die Nostrifizierung ausländischer Grade.

(4) Dem Leiter des Fachhochschulkollegiums obliegt

1. die Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen;
2. die Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall,
3. die Aberkennung von Prüfungen;
4. die Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehrkörpers zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;
5. die Erteilung von Lehraufträgen auf Grund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Fachhochschulkollegiums;

6. die Vertretung des Fachhochschulkollegiums nach außen sowie die Vollziehung der Beschlüsse des Fachhochschulkollegiums.

(5) Der Erhalter einer Fachhochschule hat dafür zu sorgen, daß der Lehrkörper an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnimmt. Dies kann in der eigenen Einrichtung oder durch Kooperation mit anderen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen geschehen.

## 5. ABSCHNITT

### Verfahrensvorschriften

§ 17. (1) Auf das Verfahren zur Anerkennung von und zum Entzug der Berechtigung zur Führung von Fachhochschul-Studiengängen durch den Fachhochschulrat sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, und das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Gegen Bescheide des Fachhochschulrates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Die in § 6 Abs. 4 angeführten Personen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes jeglicher Tätigkeit zu enthalten. Sie sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen außer im Falle der Anzeige strafbarer Handlungen, geheim zu halten, sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(4) Für Amtshandlungen des Fachhochschulrates sowie für Amtshandlungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung in Fachhochschulangelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu entrichten.

### Strafbestimmung

§ 18. Wer die Bezeichnungen Fachhochschul-Studiengang oder Fachhochschule unberechtigt führt oder die in § 5 genannten akademischen Grade unberechtigt verleiht oder führt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist, falls die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen. Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Ausgaben betreffend Fachhochschul-Studiengänge zweckgebunden zu verwenden.

8.

## 949 der Beilagen

**Vollziehung**

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der §§ 6 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2, 5 und 6, 8 Abs. 1 bis 3, 9 Abs. 3 und 15 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

**Inkrafttreten**

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



## VORBLATT

### Problem:

Dem steigenden Qualifikationsbedarf und dem Wachstum der Studentenzahlen wurde in Österreich nicht — wie in anderen EG-Staaten — durch die Schaffung eines differenzierten Hochschulsystems begegnet. Statt des Aufbaues eines Hochschulsektors, der nicht den Leitvorstellungen der forschungsorientierten traditionellen Universität folgt, sondern eine qualifizierte Berufsausbildung zum Ziele hat, wurde das berufsbildende Schulwesen ausgebaut. Dieses vermittelt lediglich Abschlüsse der Sekundarstufe II. Diplome nach der EG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG) über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, werden dadurch nicht erreicht.

### Ziel:

- Einführung von Fachhochschul-Studiengängen
- zwecks Anpassung des österreichischen berufsbildenden Bildungswesens an den europäischen Standard (EG-Konformität der Diplome)
- zwecks Entlastung und Ergänzung des Hochschulbereiches
- als Stätten der Aus- und Weiterbildung
- mit Durchlässigkeit für das duale System (nach entsprechenden Qualifikationen).

### Inhalt:

Der vorliegende Entwurf schafft die Grundlage für die Entwicklung eines Fachhochschulbereiches in Österreich, indem er die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen regelt. Er beinhaltet kein Organisationsgesetz für Fachhochschulen, die der Bund als gesetzlicher Hochschulerhalter zu unterhalten hätte und statuiert keine Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen.

### Alternativen:

Schaffung neuer Hochschulen, Totalreform der Sekundarstufe II und Zugangsbeschränkungen zu den Universitäten.

### Kosten:

Unmittelbar auf Grund dieses Gesetzes 11 Millionen Schilling jährlich.

### EG-Konformität:

Die im Entwurf vorgesehenen Kriterien der Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen (Dauer, Organisation, Abschlüsse) entsprechen der EG-Richtlinie zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die XVIII. Legislaturperiode ist die Schaffung von Fachakademien zwecks Anpassung des österreichischen berufsbildenden Bildungswesens an den europäischen Standard (EG-Konformität der Diplome), Entlastung und Ergänzung des Hochschulbereiches, als Stätten der Aus- und Weiterbildung, mit Durchlässigkeit für das duale System (nach entsprechenden Qualifikationen) vorgesehen. Diesem Vorhaben entspricht der beiliegende Gesetzesentwurf, wobei der Begriff „Fachakademie“ nicht verwendet wird, weil er bereits für ein Weiterbildungsangebot für Facharbeiter, nicht auf Hochschulebene, angewendet wird.

Bildung ist eine öffentliche Aufgabe. In der österreichischen Tradition hat dies den Staat zu einer möglichst weitgehenden Regelung des Bildungssystems veranlaßt. Im Hochschulbereich ist der Staat der alleinige Träger von Bildungseinrichtungen und verfügt über die Personalhoheit. Mittels dichter legislativer und administrativer Regelung versucht der Staat auch die faktische Kontrolle über das Geschehen im Bildungsbereich wahrzunehmen. Die daraus resultierende hohe Einheitlichkeit wurde lange Zeit als Vorteil des österreichischen Bildungssystems betrachtet. In den letzten Jahren rückten die Nachteile einer Zentralisierung von Entscheidungsstrukturen in den Vordergrund. Kritisiert wird ein zu langsames Reagieren des Bildungswesens auf sozio-ökonomische Veränderungen, die Beschränkung auf eine ex-ante-Kontrolle durch Rechtsvorschriften und das damit einhergehende Fehlen einer ex-post-Kontrolle. Gegenwärtig gibt es Bestrebungen, die Autonomie von Schulen und Hochschulen zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wurde für den Fachhochschulbereich ein anderer Ansatz gewählt: prozessuale Vorschriften überwiegen, inhaltlich-materielle Vorschriften beschränken sich im wesentlichen auf die Festlegung von Kriterien und Mindestanforderungen. Dadurch wird es möglich, die Vielfalt des Bildungsangebotes zu erhöhen und Innovationen durch dezentrale Initiativen zu fördern. In einem erweiterten Entscheidungsspielraum sind aber auch Verantwortung und Rechenschaftspflicht neu zu ordnen. Dem tragen veränderte Formen der Qualitätssicherung durch die

professionelle Kontrolle des Fachhochschulrates und Evaluationen Rechnung.

Die zentralen Punkte für die Gestaltung des Fachhochschulbereiches sind:

- Obwohl in Österreich Alternativen zu den Universitäten, das wären berufsbezogene, kürzere Studiengänge, fehlen, wurden doch Angebote entwickelt, die als Vorläufer für einen neuen Hochschultypus gesehen werden können. Dies geschah durch verschiedene Einrichtungen (universitäre Hochschullehrgänge, schulische Angebote für Maturanten, privater Weiterbildungssektor). Grundgedanke des Entwurfes ist es daher, diese Entwicklung zu berücksichtigen und das Anbieten von Fachhochschul-Studiengängen einem **weiten Kreis von Bildungseinrichtungen** zu ermöglichen.
- Um die bei einer Vielfalt von Erhaltern erforderliche „Standardisierung“ und Überschaubarkeit sicherzustellen, sieht der Entwurf einen Mechanismus der **Qualitätssicherung** vor. Dieser besteht in der Vorgabe von Kriterien, die erfüllt werden müssen, und in der Kontrolle durch ein (autonomes) **akademisch/professionelles Gremium** (Fachhochschulrat). Der Fachhochschulrat entscheidet über Anträge von Erhaltern auf Anerkennung (befristet), er beobachtet die Studiengänge und deren Evaluation. Dieses Instrumentarium gewährleistet auch eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung.
- Fachhochschul-Studiengänge haben den Auftrag, auf der einer ausreichend wissenschaftlich-methodischen Fundierung berufs- und praxisorientiert auszubilden. Sie sind Teil des Hochschulbereiches und haben nicht den Auftrag einer kurzfristigen Anpassungsqualifizierung. Um diesem Profil gerecht zu werden, ist vom Erhalter ein **verantwortlicher und autonomer Lehrkörper** zur Entwicklung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen zu bestellen; er ist in inhaltlichen Belangen lediglich an die Entscheidungen des Fachhochschulrates gebunden. Die **Mitbestimmung von Studierenden** ist sicherzustellen, eine diesbezügliche Regelung ist vom

Fachhochschulrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

- Fachhochschul-Studiengänge dienen einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung. „**Berufsausbildung**“ (versus „Berufsvorbildung“) bedeutet, daß gegenüber dem Studierenden eine **höhere Verantwortung bezüglich der Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen** am Arbeitsmarkt besteht. Um den damit erforderlichen Diskurs von Wissenschaft und Berufsfeldern zu stärken, sind im Fachhochschulrat und im Lehrkörper Berufspraktiker vertreten. Zudem sind Bildungsnachfrage und Qualifikationsbedarf Determinanten für Entscheidungen über die Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen. Das Anerkennungsverfahren ermöglicht ein beschleunigtes Reagieren dieses Teiles des Bildungssystems auf Veränderungen der Berufswelt.
- Neben verstärkter Berufs- und Praxisorientierung sind Fachhochschul-Studiengänge gegenüber universitären Studiengängen durch eine (tatsächlich) **kürzere Studiendauer** gekennzeichnet. Für die Lehrenden bedeutet dies eine stärkere Bindung an die Vorgaben des Lehrplanes, für die Studierenden eine straffere Studiengestaltung. Die tatsächliche Studiendauer ist ein Indikator für das im Entwurf vorgesehene Evaluationsverfahren.

Nach diesem Gesetzesentwurf sind Studiengebühren für Hochschul-Studiengänge und Fachhochschulen derzeit nicht vorgesehen.

Im Sommer 1991 richtete Österreich an die OECD das Ersuchen, eine Prüfung seines Bildungssystems durchzuführen. Wesentliches Ziel der Prüfung sollte die Beratung der österreichischen Entscheidungsträger bei der Einrichtung eines Fachhochschulsektors sein. Der Bericht der OECD wird erst im April 1993 im Bildungskomitee diskutiert und von der OECD zur Veröffentlichung freigegeben. Der Rohbericht liegt den für den Bildungsbereich zuständigen Ministern vor; sie sind auch aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen. Der Bericht spricht sich für eine Lockerung der Regelungsdichte im Bildungsbereich aus und unterstützt die für den Fachhochschulbereich vorgesehene Regelung. Die Empfehlungen und Aussagen des OECD-Berichtes zum Fachhochschulbereich werden den Abgeordneten bei der Behandlung des Entwurfes zur Verfügung stehen.

Derzeit können nur die unmittelbar sich auf Grund des Gesetzes ergebenden Kosten für den Fachhochschulrat, das sind 11 Millionen Schilling jährlich, angegeben werden (Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Fachhochschulrates, Reisegebühren, Personalkosten für das Personal der Geschäftsstelle, Mieten, Büroausstattung, laufender Aufwand, Mittel für Expertisen, wissenschaftliche

Untersuchungen und Veranstaltungen, Forschungsaufträge).

Die Frage der darüber hinausgehenden Kosten hängt vom finanziellen Engagement des Bundes im Fachhochschulsektor überhaupt ab.

Fachhochschul-Studiengänge fallen als Hochschul-Studien in den Kompetenzbereich des Bundes; verfassungsrechtliche Grundlage ist Art. 14 Abs. 1 BVG.

## II. Besonderer Teil

### 1. Abschnitt

#### Zu § 1:

Inhalt des Gesetzesentwurfes ist die Regelung der Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und der Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule.

#### Zu § 2:

Neben dem gesetzlichen Erhalter Bund können andere juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen (und Fachhochschulen) auftreten, wenn die für Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

#### Zu § 3:

Dieser Paragraph bestimmt die Ziele und die leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen.

Fachhochschul-Studiengänge stellen in einem differenzierten Hochschulsystem durch berufsbezogene kürzere Studien eine Alternative zu wissenschaftlich-disziplinorientierten Studien der Universitäten dar.

Sie haben ein ergänzendes und eigenständiges Angebot zu den Diplomstudien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zu gewährleisten. „Eigenständig“ verweist auf das gegenüber Universitätsstudien unterschiedliche Profil und „ergänzend“ auf die Tatsache, daß nicht für alle Berufsbereiche, in denen postsekundäre Ausbildungsgänge erwünscht sind, universitäre Angebote bestehen. Die Ausbildung in Fachhochschul-Studiengängen hat wissenschaftlich-berufsfeldorientiert (und nicht wissenschaftlich-disziplinorientiert) zu sein.

Die Durchlässigkeit des Bildungssystems ist insbesondere durch eine Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse gemäß § 12 Abs. 2 Z 6 zu fördern. Die Förderung der beruflichen Flexibilität der Absolventen bedeutet, daß Fachhochschul-Studiengänge nicht eine kurzfristige Anpassungsqualifikation zum Ziel haben, sondern eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung, die Veränderungen

antizipiert. Zu diesem Zwecke haben die Erhalter auch für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu sorgen.

Die Studienvorschriften werden wie im übrigen Hochschulbereich durch Art. 17 StGG determiniert. Vorgeschrieben werden die zu behandelnden Fachbereiche, nicht aber die in deren Rahmen zu vertretenden Methoden und Lehrmeinungen.

Die angegebene Mindeststudiendauer von drei Jahren entspricht der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG). Eine Berufspraxis, dh. betreute Praxissemester, sind nicht zwingend vorgeschrieben, sondern sind nur vorzusehen, wenn es das Ausbildungsziel eines Fachhochschul-Studienganges erfordert.

Die angegebene Zahl der Lehrveranstaltungen ist das quantitative Mindestfordernis. Die Umrechnung der sonst im Hochschulbereich üblichen Semesterwochenstunden auf Lehrveranstaltungsstunden erfolgt, um für die einzelnen Fachhochschul-Studiengänge sowohl Flexibilität hinsichtlich der Einteilung des Studienjahres als auch einen rechnerisch handhabbaren Rahmen für die Gestaltung von Teilzeitstudien für Berufstätige zu ermöglichen. (1 950 Lehrveranstaltungsstunden entsprechen 130 Semesterwochenstunden; bei einem sechssemestrigen Studium sind dies 22 Wochenstunden im Semester). Ein Studium, insbesondere für Berufstätige, wird auch durch die Möglichkeit des Einsatzes von Fernstudienelementen unterstützt.

Der Studienplan und die Prüfungsordnung werden vom Fachhochschulrat überprüft und bedürfen seiner Genehmigung (§ 12).

Ein Fachhochschulstudium ist in seinem Umfang nach und didaktisch so zu gestalten, daß es dem Ausbildungsstand der Studierenden entspricht und in der vorgeschriebenen Zeit bewältigbar ist. Die vorgeschriebene Lehrveranstaltungsbeurteilung ist zur Kontrolle der Erreichung dieses Zieles heranzuziehen; sie ist Teil des für eine Verlängerung der Anerkennung erforderlichen Evaluationsberichtes (§ 13 Abs. 2).

Die Grundsätze für die Gestaltung von Fachhochschul-Studiengängen, die Verpflichtung zur Evaluation und zur Einbindung der mit der Entwicklung des Studienganges betrauten Personen in seine Lehre (§ 12 Abs. 3) bezwecken, die Verantwortung für den Studienfortgang der Studierenden zu stärken und damit auch die Drop-out-Rate gering zu halten. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens sind dem Studierenden die von ihm besuchten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen zu bestätigen; der Wert dieser Teilqualifikationen ist zwar nicht vorhersehbar und wird erst durch den jeweiligen Arbeitsmarkt festgelegt. Trotzdem scheint es zweckmäßig, das Studium in

abgrenzbare Qualifikationseinheiten zu gliedern, wo dies sinnvoll und möglich ist.

#### Zu § 4:

Die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule wird durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung erworben. Im Universitätsbereich besteht dazu als einzige und einheitliche Alternative die Studienberechtigungsprüfung. Diese gilt auch als Zugangsvoraussetzung für Fachhochschul-Studiengänge. Die in Abs. 3 Z 2 genannten Zeugnisse sind die Studienberechtigungsprüfung auf Grund des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, ferner die Berufsreifeprüfung auf Grund der Verordnung über die Berufsreifeprüfung, StGBL. Nr. 167/1945, sowie die Studienberechtigungsprüfung auf Grund des Bundesgesetzes über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976.

Daneben ist vorgesehen, daß im Fachhochschulbereich dezentral weitere Zugangsförmien entwickelt werden. Dadurch können besondere Zielgruppen (Absolventen des dualen Systems und berufsbildender mittlerer Schulen sowie Berufstätige, für die ein Fachhochschulstudium eine Weiterbildungsaktivität darstellt adäquater berücksichtigt werden.

Berufliche Qualifikation bedeutet daher, daß darunter in jedem Fall die Absolvierung einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder die Absolvierung einer Ausbildung im dualen System zu verstehen ist. „Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ (Abs. 5) bezieht sich auf § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973.

Studienanfänger mit einschlägiger beruflicher Qualifikation haben, falls es das Ausbildungsziel des betreffenden Studienganges erfordert, die zur Bewältigung des Studiums erforderlichen Qualifikationen durch Zusatzprüfungen nachzuweisen. Diese sind für die bekannten und formalisierten beruflichen Ausbildungen auf Antrag durch den Fachhochschulrat festzulegen. Da daneben individuelle Bildungslaufbahnen vorliegen können, die nicht generell erfaßbar sind, aber ebenfalls für eine Bewertung als einschlägige berufliche Qualifikation in Frage kommen können, wird für solche Einzelfälle die Entscheidung an den Leiter des Lehrkörpers oder das Fachhochschulkollegium delegiert. Zwecks Kontrolle und zur Information über die laufende Entwicklung der Bildungsangebote in den Fachhochschul-Studiengängen vorgelagerten Bereichen sind Entscheidungen über solche Einzelfälle dem Fachhochschulrat innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

Das Ausbildungsziel und die daraus resultierenden Ausbildungsanforderungen sind für die Entscheidung maßgebend, ob und welche Zusatzprüfungen Personen mit beruflicher Qualifikation, aber

ohne Hochschulreife — allenfalls bis zum zweiten Studienjahr — abzulegen haben. Ein Auseinanderklaffen von Vorbildung und Anforderungen des Studiums und damit die Gefahr des individuellen Scheiterns ist möglichst zu vermeiden.

Abs. 6 ermöglicht, Fachhochschul-Studiengänge zumindest zum Teil auch in einer fremden Unterrichtssprache durchzuführen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Abs. 7 sieht für den Fachhochschulbereich jene statistischen Erhebungen vor, die gemäß AHStG für den Universitätsbereich vorgesehen sind.

#### Zu § 5:

Nach erfolgreichem Abschluß von Fachhochschul-Studiengängen ist die Verleihung akademischer Grade vorgesehen. Sie lauten „Magister/Magistra ...“ oder „Diplom ...“, mit einem die Berufsfelder des entsprechenden Studienganges kennzeichnenden Zusatz und der Beisetzung „(FH)“. Damit unterscheiden sie sich von universitären akademischen Graden. Die zulässigen akademischen Grade, die Zusatzbezeichnungen sowie die Abkürzung der akademischen Grade werden vom Fachhochschulrat festgelegt, dessen diesbezüglicher genereller Beschluß der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Dies dient der Sicherung von Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit. Für jeden einzelnen Studiengang ist der jeweilige akademische Grad samt Zusatzbezeichnung im Anerkennungsbescheid festzusetzen. Die Verleihung erfolgt durch die Fachhochschule oder durch den Fachhochschulrat, falls der betreffende Studiengang an einer Einrichtung, die keine Fachhochschule ist, durchgeführt wird.

Abs. 3 regelt den Zugang zum Doktoratsstudium. Das/Die nach Absolvierung eines Fachhochschul-Studienganges in Betracht kommende/n Doktoratsstudium/en wird/werden vom Fachhochschulrat im Anerkennungsbescheid festgelegt. Die zuständige akademische Behörde der Universität legt fest, welche zusätzlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen und welche Prüfungen abzulegen sind. Die Festlegung zusätzlicher Lehrveranstaltungen hat in ihrer Notwendigkeit für die Bewältigung der Dissertation in methodischer Hinsicht begründet zu sein. Da ein Fachhochschul-Studiengang unter Berücksichtigung seiner Ausrichtung als wissenschaftlich-berufsfeldorientierte Ausbildung und seiner Dauer einem Diplomstudium an einer Universität als wissenschaftlich-disziplinorientierte Ausbildung nicht gleichwertig sein kann, erscheint eine entsprechende Verlängerung des Doktoratsstudiums gerechtfertigt und geboten. Aus Gründen der Flexibilität und der Möglichkeit der Weiterqualifizierung kommt der Durchlässigkeit in einem differenzierten Hochschulsystem besondere Bedeutung zu. Wird das Ziel unterschiedlicher und

eigenständiger Profile für universitäre Diplomstudien und Fachhochschul-Studiengänge verfolgt, ist eine generelle Regelung der Anrechnungsmöglichkeiten zwischen beiden Typen kontraproduktiv. Dagegen ist es zweckmäßig, für Fachhochschul-Absolventen die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung durch Zulassung zu einem fach einschlägigen Doktoratsstudium zu eröffnen.

Durch den Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges werden die Ernennungserfordernisse für Verwendungen der Verwendungsgruppe A der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und gleichwertige Verwendungen anderer Besoldungsgruppen des öffentlichen Dienstes nicht erfüllt.

Gemäß Abs. 4 entscheidet über Anträge auf Nostrifizierung der Fachhochschulrat oder, falls der entsprechende Fachhochschul-Studiengang an einer Fachhochschule durchgeführt wird, das Fachhochschulkollegium.

## 2. Abschnitt

#### Zu § 6:

Der Fachhochschulrat ist eine Behörde, die im Sinne der Hochschulautonomie die Qualität der Lehre und der Diplome zu sichern hat.

Durch die Verpflichtung der jährlichen Berichterlegung über seine Tätigkeit ist die Information des Nationalrates und Kontrolle durch den Nationalrat gewährleistet.

Auf Grund seiner Tätigkeit und des dadurch gewonnen Einblicks in die Entwicklung und die Notwendigkeiten des Fachhochschulbereiches kommt dem Fachhochschulrat die Aufgabe der Förderung der Qualität und der Entwicklung des Angebotes zu, und zwar durch einschlägige Forschungs- und Entwicklungsarbeit, Weiterbildungsaktivitäten und Beratung der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie Unterricht und Kunst.

Wegen des Umfangs und der Dynamik der Entwicklung in den Berufsfeldern, für die Fachhochschul-Studiengänge qualifizieren, ist die Möglichkeit gegeben, weitere Sachverständige aus den einschlägigen Berufsbereichen heranzuziehen. Gemäß § 17 Abs. 3 sind die Sachverständigen zur unparteilichen Ausübung ihrer Tätigkeit und Geheimhaltung der ihnen im Rahmen ihrer Sachverständigentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Abs. 5 sieht für Entscheidungen des Fachhochschulrates über die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen und über den Entzug der Anerkennung einen Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vor. Die Versagung kann nur begründet erfolgen. Die politische Letztverantwortung liegt damit beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

14

949 der Beilagen

**Zu § 7:**

Die Zahl der Mitglieder soll ein arbeitsfähiges Gremium ermöglichen, aber auch unterschiedliche Bereiche und Regionen berücksichtigen. Die vorgesehene Mindestanzahl von Frauen soll der Segmentierung von Berufsausbildung und Arbeitsmarkt gegensteuern.

Die gutachterliche Tätigkeit des Fachhochschulrates wird durch die Qualifikationen seiner Mitglieder gesichert: Habilitation oder gleichwertige Qualifikation bzw. Nachweise einer Tätigkeit in den für Fachhochschul-Studiengänge relevanten Berufsfeldern sowie pädagogische Kompetenz.

Die Mitglieder des Fachhochschulrates werden auf Grund ihrer fachlichen Expertisen, ihrer Erfahrung und ihres über ihren wissenschaftlichen oder beruflichen Bereich hinausgehenden Verständnisses und Engagements für die Entwicklung des Bildungssystems in den Fachhochschulrat berufen. Ihre Einbindung in unterschiedliche Arbeitszusammenhänge und Entwicklungen ist für zukunftsorientierte Vorgehen von eminenter Bedeutung. Die Mitglieder des Fachhochschulrates üben ihre Tätigkeit daher nicht als Hauptberuf aus.

Sie müssen in Ausübung ihres Amtes von Weisungen unabhängig sein.

**Zu § 8:**

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst aus dem Kreis der Mitglieder des Fachhochschulrates bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt, wie die der Mitglieder, drei Jahre; eine einmalige Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode ist zulässig.

Wie der Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung trägt die Ernennung des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin durch die Bundesminister dem Prinzip der Ministerverantwortlichkeit Rechnung und sichert die öffentliche und parlamentarische Kontrolle.

**Zu § 9:**

Um die Gesamtverantwortung des Gremiums zu stärken und einer fachlichen Fragmentierung entgegenzuwirken übt der Fachhochschulrat seine Tätigkeit in Vollversammlungen aus und ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

**Zu § 10:**

Die Geschäftsstelle dient der administrativen und fachlichen Unterstützung des Fachhochschulrates.

Der Vorgesetzte ist der Präsident des Fachhochschulrates.

**Zu § 11:**

Neben dem Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bei Entscheidungen über die Anerkennung von Fachhochschul-Studiengängen und dem Entzug der Anerkennung unterliegt der Fachhochschulrat im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen generell der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sowie der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Fachhochschulrates zu informieren; der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann entsprechende Informationen im Wege des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung einholen. Dem Informationsrecht entspricht die Informationspflicht des Fachhochschulrates.

Dieses Aufsichtsrecht entspricht dem Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Universitätsbereich, einschließlich des Beschwerderechtes beim Verwaltungsgerichtshof; eine Ersatzvornahme ist jedoch nicht vorgesehen.

**3. Abschnitt****Zu § 12:**

Ein Antrag auf Anerkennung eines Fachhochschul-Studienganges ist vom Erhalter an die zuständige Behörde, den Fachhochschulrat, zu richten.

Abs. 2 des Entwurfs definiert die Kriterien, denen Fachhochschul-Studiengänge entsprechen bzw. die Nachweise, die bei einem Antrag auf Anerkennung beigebracht werden müssen. Die Kriterien sollen ein eigenständiges Profil von Fachhochschul-Studiengängen sowie das Hochschulniveau sicherstellen. Daß Fachhochschul-Studiengänge nicht den Auftrag einer kurzfristigen Anpassungsqualifizierung haben, ist vom Erhalter eine entsprechende Autonomie des Lehrkörpers und eine Mitbestimmung der Studierenden festzulegen und durch Prüfung im Zuge des Anerkennungsverfahrens sicherzustellen. Das Qualifikationserfordernis für den Lehrkörper entspricht der Zielsetzung einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung. „Pädagogisch-didaktisch qualifiziert“ stellt nicht ausschließlich auf formale Qualifikationen ab. Nachweise betreffend Ausstattung und Finanzierung dienen der Gewährleistung von Qualität und Kontinuität. Die für Fachhochschul-Studiengänge erforderliche Auseinandersetzung mit der Praxis ist durch die Auflage, Untersuchungen zur Bildungsnachfrage und zum Qualifikationsbedarf durchzu-

führen, unterstrichen. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird durch die Vorgabe, erworbene Qualifikation anzurechnen, unterstützt. Ein Mechanismus der Qualitätssicherung ist durch eine ex-post-Kontrolle (Objekte der Evaluation: Didaktik, Studienplan, Berufseinstieg, -verbleib der Absolventen) eingebaut.

Gemäß Abs. 3 ist die für die Entwicklung des Studienganges verantwortliche Personengruppe vom Erhalter im Antrag zu benennen. Diese Personengruppe muß aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Mindestens zwei Mitglieder müssen wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sein und mindestens zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Vier Personen des mit der Entwicklung des Studienganges betrauten Personenkreises haben im Falle der Anerkennung des Studienganges in diesem zu lehren; dadurch wird ihre Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die Lehre unterstrichen. Der mit der Entwicklung betraute Kreis bildet den Kern des Lehrkörpers, dem in Fragen der Lehre eine den Hochschulen entsprechende Autonomie vom Erhalter zu sichern ist (Abs. 1) und der zwecks Mitbestimmung der Studierenden durch Vertreter der Studenten des betreffenden Studienganges zu ergänzen ist.

Abs. 4 legt fest, daß ein Antrag Angaben zum Erhalter und zum Leiter des Lehrkörpers, der im Einzelfall über Anliegen von Studienwerbern und Studierenden entscheidet, zu enthalten hat. Neben der Vorlage des Studienplanes, der Prüfungsordnung und eines Vorschlages für die Fristen nach dem Studienförderungsgesetz ist eine Aufnahmeordnung vorzulegen. Diese hat die Zahl der Studienplätze und die Kriterien für die Auswahl von Studienwerbern für den Fall zu enthalten, daß die Zahl der Studienwerber die Zahl der Studienplätze übersteigt. Der Gestaltungsmöglichkeit bei der Festlegung der Kriterien für die Auswahl von Studierenden bei kapazitätsbeschränkten Aufnahmebeschränkungen sind durch den Gleichheitsgrundsatz (§ 4 Abs. 1) und die in § 4 Abs. 2 angeführten fachlichen Zugangsvoraussetzungen Grenzen gesetzt.

#### Zu § 13:

Liegen alle in § 12 angeführten Voraussetzungen und Nachweise vor, so ist der Studiengang vom Fachhochschulrat mit Bescheid, befristet für höchstens fünf Jahre, zu genehmigen.

Nach Ablauf der Dauer der Genehmigung ist neuerlich ein Antrag auf Anerkennung einzubringen und zwar bis spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes. Neben den für den Erstantrag geforderten Angaben und Nachweisen ist ein Evaluationsbericht beizufügen. Eine weitere

Anerkennung ist erst nach Abnahme des Evaluationsberichtes durch den Fachhochschulrat auszusprechen. Der Evaluationsbericht hat insbesondere Aufschluß über die didaktische Qualität der Lehre und die Adäquanz des Studienplanes hinsichtlich der beruflichen Verwertbarkeit der Ausbildung zu geben.

Der Gesetzentwurf enthält keine eigene Überleitungsbestimmung für Ausbildungsgänge, die derzeit auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift eingerichtet sind, gleichzeitig aber gezielt schon so gestaltet wurden, daß sie vom Zweck und vom Aufbau her den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang entsprechen (zB Studienversuch Fertigungsautomatisierung an der Technischen Universität Graz in Zusammenarbeit mit dem „Technikum Vorarlberg“). Es ist davon auszugehen, daß ein solcher Ausbildungsgang auch ohne spezielle Übergangsvorschrift, sondern nach dem Dauerrecht (§§ 12 und 13) antragsgemäß anerkannt wird.

#### Zu § 14:

Diese Bestimmung regelt das Erlöschen und den Widerruf der Anerkennung.

Da der Fachhochschulrat die Aufgabe hat, die Studiengänge, insbesondere die Abschlußprüfungen zwecks Sicherung ihrer Qualität und ihres Standards zu beobachten, und er ermächtigt ist, Informationen zum Studienbetrieb einzuziehen, kann er, falls Mängel festgestellt werden, dem Erhalter eines Fachhochschul-Studienganges zunächst die Behebung der Mängel auftragen.

#### 4. Abschnitt

#### Zu § 15:

Dieser Paragraph regelt die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Fachhochschule. Sie wird durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verliehen. Aus rechtspolitischen Überlegungen wurde die Rechtsform der Verordnung gewählt; dies ermöglicht eine breitere Einbindung maßgeblicher Stellen im Rahmen der Begutachtung.

Eine Verleihung hat zur Voraussetzung, daß mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Studiengänge anerkannt sind, und die Erreichung einer Mindestzahl von 1 000 Studienplätzen absehbar und glaubhaft ist. Diese Voraussetzungen dienen der Sicherung der Stabilität der Einrichtung in intellektueller und kostenmäßiger Hinsicht. Weiters sind die organisatorischen Bestimmungen des § 16 zu erfüllen.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fachhochschule zu informieren. Die Organe der Fachhochschule (Erhalter, Fachhochschulkollegium und sein Leiter) sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Auskunft zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, Erhebungen anzustellen und Überprüfungen vornehmen zu lassen. Wenn eine der Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr vorliegt, ist diese zu widerrufen.

#### Zu § 16:

Dieser Paragraph legt die organisatorischen Mindestanforderungen für Fachhochschulen fest. Sie haben eine kollegiale Einrichtung, das Fachhochschulkollegium und einen Leiter aufzuweisen. Das Fachhochschulkollegium wählt den Leiter und trifft grundsätzliche Beschlüsse zur Organisation und Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebes. Der Leiter vertritt das Fachhochschulkollegium nach außen, erteilt Anweisungen an die Mitglieder des Lehrkörpers, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist und entscheidet im Einzelfall über Anträge der Studierenden. Das kollegiale Element ist das Kennzeichen professioneller Autonomie, das historisch und auf Grund der Aufgaben und Arbeitsweise von Hochschulen den Kern hochschulischer Organisation und Autonomie darstellt.

Die Vorgaben bezüglich der Zusammensetzung des Fachhochschulrates (Anzahl der Vertreter des Lehrkörpers und der Studierenden) entsprechen der generell für den Fachhochschulbereich gewählten Regelungsweise, die jeweils Mindestanforderungen bzw. Untergrenzen statuiert und dadurch Gestaltungsraum für den Einzelfall läßt.

Abs. 3 legt die Aufgaben des Fachhochschulkollegiums fest. Die Wahl des Leiters aus einem Dreivorschlag des Erhalters bedeutet, daß zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion Akzeptanz und Vertrauen seitens des Kollegiums und des Erhalters erforderlich sind.

Da Änderungen bei bereits anerkannten Studiengängen notwendig sein können, ist ein diesbezügliches Antragsrecht des Fachhochschulkollegiums an den Fachhochschulrat, nach Anhörung des Erhalters vorgesehen. Unter dieses Antragsrecht fallen (Z 2):

Änderung eines genehmigten Studienplanes, Änderungen einer genehmigten Prüfungsordnung einschließlich der Fristen nach dem Studienförderungsgesetz, Änderungen betreffend die Benennung der facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen als Zusatzvoraussetzung sowie die Festlegung allfälliger Zusatzprüfungen und die Benennung der Studienrichtungen, deren Studienberechtigungsprüfung im Sinne des StudBerG als Zugangsvorausset-

zung gilt, Änderungen betreffend die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studiengangs.

Die Antragsrechte des Fachhochschulkollegiums an den Erhalter betreffen Angelegenheiten, die für den Erhalter finanzielle Auswirkungen haben. Deshalb hat über einen Antrag auf Einrichtung und Auflassung von Studiengängen zunächst der Erhalter zu entscheiden; im Falle seiner Zustimmung ist ein entsprechender Antrag an den Fachhochschulrat zu richten.

Um der Aufgabe einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung gerecht zu werden, hat der Erhalter einer Fachhochschule dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Lehrkörpers an anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen. Dies kann in der eigenen Einrichtung oder durch Kooperation mit anderen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen geschehen. Diese Sicherung einer Verbindung zur Forschung ist für Fachhochschulen explizit vorgeschrieben, da davon auszugehen ist, daß an Fachhochschulen der Anteil der ausschließlich an den Fachhochschulen tätigen Lehrpersonen zunimmt, und damit der Anteil von Lehrbeauftragten, die auf Grund ihrer sonstigen Tätigkeit in Forschungsinstitutionen eingebunden sind, sinkt.

#### 5. Abschnitt

Dieser Abschnitt enthält Verfahrensvorschriften, Strafbestimmung, Bestimmungen über die Vollziehung und das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

#### Zu § 17:

Dieser Paragraph betrifft die Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Fachhochschulrat ist ein Gremium zur Entscheidung komplexer Qualitätsfragen. Auf Grund seiner umfassenden Expertisen schließt der Entwurf eine weitere Instanz in inhaltlich-sachlichen Fragen aus; es steht der Rechtsweg zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts offen.

Abs. 3 regelt für Sachverständige, die der Fachhochschulrat heranzieht, Befangenheit, Geheimhaltung und Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

#### Zu § 20:

Die Regelungen über den Fachhochschulrat sollen rasch in Kraft treten, da die Bildung des Fachhochschulrates Voraussetzung für den Aufbau des Fachhochschulsektors ist.